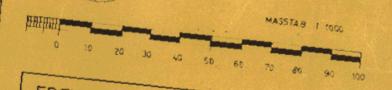


ROTHENBURGSORT 1



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFARTEN
 - AUSKAPFUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNBEZIEH
 - G ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM GESCHÄFTSBEZIEH
 - GA FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZUM ZIEL DER GESCHÄFTS ZUFÜHRUNG (NACHRICHTEN ÜBER BEBAUUNGSARTEN)
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANWÄSEN DER NUTZUNG
 - GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ÜBERWIEGENDEN WASSERFLÄCHEN
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
ROTHENBURGSORT 1
 GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG MITTERTEIL 134
 BILLHORNERS BRÜCKENSTRASSE - REGINSTRASSE -
 BILLHORNERS MÜHLENWEG - BILLWERDER NEUER DEICH -
 OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 194 - HAKEN

Die Oberbestimmung mit dem Original wird bescheinigt.
 Hamburg, den 16. Juni 1962
 [Signature]
 Öffentlich ausgelegt vom 1.11.60 bis 30.11.60 (Amtl. Anz. S. 1005)
 Festgestellt durch Vorkommnisse / Gesetz vom 13.6.62 (GVBl. S. 136)
 In Kraft getreten am 20.6.62

Gesetz
über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1
 Vom 13. Juni 1962
 Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

1. Der Bebauungsplan Rothenburgsort 1 für den Gebietsteil Billhomer Brückenstraße - Reginstrasse - Ostgrenze des Flurstückes 194 - Haken (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgelegt.
2. Das raumgebundene Stück des Bebauungsplans wird dem Senat zur kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschosshöhe darf je nach Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche nicht höher sein als die Geschosshöhe der Außenmaße des Gebäudes. In allen Vollgeschossflächen der Verweisung über Garagen und über den 1. Stock 2159 werden auf die zulässigen Geschosshöhen nicht eingegangen.
2. Als Hofgebäude gelten Betriebe, die nach Art und Umfang ihrer Oberanschlüsse an schließbaren Gewässern belegen sein müssen oder für die wegen ihrer besonderen Betriebsbedingungen Maßnahmen zweckmäßig ist.
3. Die höchstzulässigen Treppenhöhen betragen bei einseitigen Geschosshöhen 5,5 m, bei zweiseitigen Geschosshöhen 7,5 m, bei dreiseitigen Geschosshöhen 10,0 m, bei vierseitigen Geschosshöhen 12,0 m.
4. Die als private Grundflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sowie die unbaubaren Flächen im Wohngebiet sind gegenüber den erforderlichen Geh- und Fahrwegen.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 1,00 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Die Betriebsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Lärm belästigt wird.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Bauordnung vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bürgerlichen hamburgischen Landesrechts 2162-6), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgelegt: Hamburg, den 13. Juni 1962
 Der Senat

Archiv Nr. 9907

Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 1 für den Geltungsbereich Amsinkstraße — Spaldingstraße — Repsoldstraße — Nordkanalstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 1 für den Geltungsbereich Billhorner Brückenstraße — Reginenstraße — Billhorner Mühlenweg — Billwerder Neuer Deich — Ostgrenze des Flurstücks 194 — Haken (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Als hafengebunden gelten Betriebe, die nach Art und Umfang ihres Güterumschlags an schiffbaren Gewässern belegen sein müssen oder für die wegen

ihrer besonderen Betriebsbedingungen Hafennähe zweckmäßig ist.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
neugeschossigen Geschäftshäusern	29,0 m.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sowie die unbebauten Flächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat